

24. März 2020

Mandantenrundsreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

wie bereits angekündigt erhalten Sie eine aktuelle Zusammenstellung der zurzeit bestehenden Maßnahmen von Bund und Land. Wir werden individuell auf Sie zukommen um die für Sie in Frage kommenden Maßnahmen zu beantragen.

Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt bzw. unterworfen wird/wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss.

Eine Erstattung des **Verdienstausschlusses** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit

Büro Holzwickede

Robert-Bosch-Str. 1
59439 Holzwickede
Telefon
0 23 01 – 9 46 80 0
Fax
0 23 01 – 9 46 80 10

CHRISTIAN WALCZAK

Steuerberater

MARK WEGMANN

Rechtsanwalt
Steuerberater

HEINZ-DIETER

NEUMANN

Steuerberater
gem. § 58 StBerG

Büro Herdecke

Stiftsplatz 3
58313 Herdecke
Telefon
0 23 30 – 8 07 15 0
Fax
0 23 30 – 8 07 15 25

Dipl. – Kfm.

THOMAS BIERMANN

Steuerberater

Dipl. – Finw.

RAINER SCHOLZ

Steuerberater

CLAUDIA SIMON

Steuerberaterin
gem. § 58 StBerG

Büro Mülheim

Freiherr-vom-Stein-Str. 131
45473 Mülheim an der Ruhr
Telefon
02 08 – 8 99 56 10 4
Fax
02 08 – 8 99 56 10 5

Dipl. – Bw.

MATTHIAS JEUCK

Steuerberater

Amtsgericht Essen

Reg.-Nr.: PR3148

Id.-Nr.: DE 296 281 289

In Bürogemeinschaft

IRIS STALZER

Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Arbeitsrecht



weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Nutzung der Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

Quelle: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

Steuerzahlungen

Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.



Achtung: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden. Dem Vernehmen nach sei ein gesonderter Erlass zur Lohnsteuer geplant. Hier sollten die Entwicklungen weiter beobachtet werden, wie etwa der Newsletter des BMF, die Internetseiten der Finanzministerien der Länder oder diese Übersicht.

b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des Jahres verändern (verbessern), so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen.

c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.



Kredite und Bürgschaften

Seit dem 23.03.2020 bietet die KfW für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, ein Sonderprogramm an, das zunächst bis zum 30.04.2020 befristet ist.

Die entsprechenden Programmbedingungen lauten wie folgt:

- Die Zinshöhe richtet sich nach der Bonität und beginnt bei 1%
- Es erfolgt eine 90% Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen
- Die Laufzeit bei Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 5 Jahre bei einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Alternativ gibt es eine endfällige Variante mit einer Laufzeit von 2 Jahren
- Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. EURO
- Der Kredit ist begrenzt auf
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
 - den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU oder
 - das Doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019
 - Für den Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang sind mit der Hausbank abzustimmen

Zuschüsse

Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige beschlossen (vgl. BMWi, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020).

Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,

bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.



Anträge sollen ab Anfang der kommenden Woche gestellt werden können. Hierzu werden online Antragsformulare bereitgestellt.

Die Zuschüsse sind nicht rückzahlbar, aber steuerpflichtig.

Berechtigt sind nur Unternehmen, die vor März 2020 keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatten.

Die beschlossenen Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ finden Sie hier.

Arbeitsunfähigkeit

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

Quelle: BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie

Quarantäne

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potentiell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.



b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstaufschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort Selbstständige)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Ergänzung:

Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts. In der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen von Seiten der Bundesregierung mögliche Sonderregelungen auch für die Abwicklung behördlicher Betriebsschließungen geprüft werden.



Quellen: RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19
Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin (PM vom 17.03.20, 18.02 Uhr)

Lohnfortzahlungen bei Kinderbetreuung

Das BMAS hat sich am 15. März zur Frage der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer geäußert, die aufgrund der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohn einbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohn einbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. BMAS und BMWi wollen möglichst



schnell gemeinsam mit den Sozialpartnern tragfähige rechtliche Lösungen entwickeln.

Quelle: BMAS, Pressemitteilung vom 15.03.2020

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle: IHK München, Ratgeber

Zinszahlungen und Tilgungsdienste

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass u.a. auch Unternehmen als Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte



Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Dem Vernehmen nach sind insbesondere folgende wesentliche Regelungen geplant:

Kündigungen sollen bis zum 30.09.2020 ausgeschlossen sein.

Mietzahlungen

Für Mietverhältnisse (sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecke) sind dem Vernehmen nach insbesondere folgende wesentliche Regelungen geplant:

Es soll ein **Kündigungsverbot des Vermieters** gelten:

Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht kündigen können, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.09.2022 bestehen.

Auch hier soll im Wege einer **gesetzlichen Vermutungsregelung** der Zusammenhang zwischen der Pandemie und Nichtleistung angenommen werden.

Moratorium für sonstige Dauerschuldverhältnisse

Für die Erfüllung weiterer zivilrechtlicher Leistungsansprüche ist dem Vernehmen nach einem **Moratorium zunächst bis zum 30.09.2020** geplant:

Ein Schuldner soll danach das Recht erhalten, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 8.



März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern,
wenn er die Leistungen infolge der Virus-Pandemie nicht erbringen kann.

Die Regelungen sollen noch in dieser KW verabschiedet werden. Weitere
Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

Bitte beachten Sie, dass dieses der zurzeit geltende Stand, der Rechtslage ist.

Thomas Biermann Rainer Scholz

Matthias Jeuck Christian Walczak Mark Wegmann

